

Bekanntmachung Nr. 30/2026

Feststellung

gemäß § 34 Absatz 3 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der aktuellen Fassung

Der bei den Kommunalwahlen am 15. März 2026 in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Stadtallendorf gewählte Bewerber über den Wahlvorschlag:

Nr. 3 - Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD

Ifd. Nr. 13, Herr Jürgen Behler hat zum 21. Mai 2026 auf sein Mandat verzichtet.

Nach § 34 Absatz 1 KWG rückt die/der nächste noch nicht berufene Bewerber/Bewerberin dieses Wahlvorschlages mit den meisten Stimmen an die jeweilige Stelle nach.

Nach § 34 Absatz 3 KWG stelle ich fest, dass in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Stadtallendorf nachrückt:

Nr. 3 - Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Ifd. Nr. 11, Herr Markus Becker, Stadtallendorf, 1870 Stimmen.

Der bei den Kommunalwahlen am 15. März 2026 in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Stadtallendorf gewählte Bewerber über den Wahlvorschlag:

Nr. 4 - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, GRÜNE

Ifd. Nr. 3, Herr Levent Kurt hat zum 21. Mai 2026 auf sein Mandat verzichtet.

Nach § 34 Absatz 1 KWG rückt die/der nächste noch nicht berufene Bewerber/Bewerberin dieses Wahlvorschlages mit den meisten Stimmen an die jeweilige Stelle nach.

Nach § 34 Absatz 3 KWG stelle ich fest, dass in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Stadtallendorf nachrückt:

Nr. 4 - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Ifd. Nr. 4, Frau Rebekka Köhler, Stadtallendorf, 887 Stimmen.

Der bei den Kommunalwahlen am 15. März 2026 in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Stadtallendorf gewählte Bewerber über den Wahlvorschlag:

Nr. 1 - Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU

Ifd. Nr. 29, Herr Georg Lang hat zum 21. Mai 2026 auf sein Mandat verzichtet.

Nach § 34 Absatz 1 KWG rückt die/der nächste noch nicht berufene Bewerber/Bewerberin dieses Wahlvorschlages mit den meisten Stimmen an die jeweilige Stelle nach.

Nach § 34 Absatz 3 KWG stelle ich fest, dass in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Stadtallendorf nachrückt:

Nr. 1 - Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Ifd. Nr. 13, Herr Karl-Heinz Gies, Stadtallendorf, 1981 Stimmen.

Gegen diese Feststellung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben (§§ 25 und 34 KWG). Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist bei dem besonderen Wahlleiter Patrick Fischer, in Bahnhofstraße 2, 35260 Stadtallendorf schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Stadt Stadtallendorf
Stadtallendorf, 21.05.2026

Patrick Fischer
Besonderer Wahlleiter